

GESELLSCHAFTSVERTRAG

VERKEHRSBETRIEBE

SPEYER

GESELLSCHAFT MIT

BESCHRÄNKTER HAFTUNG

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark). Hiervon übernimmt die Alleingesellschafterin Stadtwerke Speyer GmbH eine Stammeinlage von 50.000,-- DM. Diese ist in bar zu erbringen.
- (2) Die Stadtwerke Speyer GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft (Beherrschung und Ergebnisabführung).

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadtwerke Speyer GmbH zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Stadt Speyer.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ist zugelassen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluß festgestellt wird, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 8

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses
 3. die Verwendung des Ergebnisses
 4. die Bestellung des Abschlußprüfers
 5. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 6. Auflösung der Gesellschaft
 7. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
 8. Abschluß und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt und auf Verlangen des Gesellschafters verpflichtet.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Obergesellschaft in folgenden Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer und Aufgabe seitheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 1;
2. Wirtschaftsplan;
3. nicht im Finanzplan vorgesehene Investitionen, soweit im Einzelfall ein festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
4. Festsetzung und Änderung der Verkehrstarife und Allgemeinen Beförderungsbedingungen;
5. Abschluß von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs;
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
8. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
9. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen;

10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein festzulegender Betrag überschritten wird.
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, und eine unverzügliche Entscheidung der Obergesellschaft nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind der Obergesellschaft bekanntzugeben.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für Geschäfte mit der Stadtwerke Speyer GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Vorgaben der Obergesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Bei Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sind die Bindungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz zu beachten.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Investitionsplan, den Erfolgsplan und den Finanzplan.

§ 12

Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung

Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 ff HGB) aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlußprüfer zusammen mit dessen Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinausgehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlußprüfers erstreckt sich auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Stadt Speyer und deren Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 86 Abs. 7 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genannten Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Geschäftsführung veranlaßt alljährlich die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Stadt Speyer.

§ 13

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geltwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geltwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 14

GmbH-Gesetz

Soweit durch diesen Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt analog.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Speyer.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung sowie die Notarkosten und die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten bis zu einem Betrag von 12.000,-- DM.

§ 18

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.